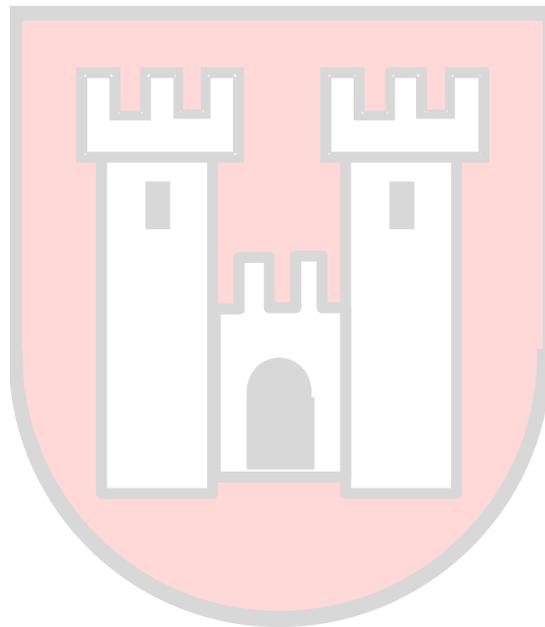


Ausführungsverordnung Abfall-Reglement 2012



10. April 2012

Ausführungsverordnung Abfall-Reglement 2012

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 1. Dezember 2011 und Artikel 30 des Abfallreglementes folgende Ausführungsverordnung:

I. Einwohnergleichwerte Wohnbauten

- Berechnung
- Art. 1** ¹ Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Zimmerzahl einer Wohnung (in der Regel nach der Formel $EG = n + 1$), wobei als Zimmer sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume ausgenommen Küche, Badezimmer und WC gelten.
- ² Berechnungsbeispiel 3 - Familienhaus mit je einer 2 -, 3 - und 4 - Zimmerwohnung:
- | | |
|----------------------------|----------------|
| 2 - Zimmerwohnung | $2 + 1 = 3$ EG |
| 3 - Zimmerwohnung | $3 + 1 = 4$ EG |
| 4 - Zimmerwohnung | $4 + 1 = 5$ EG |
| Total Einwohnergleichwerte | 12 EG |
- ³ Für grosse Räume ab 35 m² Fläche werden 1 ½ EG angerechnet.
- ⁴ Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet.).
- Bastelräume, Kellerräume
- Art. 2** Bastelräume, Kellerräume usw. werden nur als EG angerechnet, wenn diese geheizt sind und die zu Wohn- oder Arbeitszwecken nutzbare Fläche mindestens 10 m² beträgt.
- Galerien, Estrichzimmer
- Art. 3** ¹ Galerien und geheizte Estrichzimmer werden als EG angerechnet, wenn die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50m) mindestens 8 m² beträgt.
- ² Bei offenen Galerien, welche zum Wohnzimmer gehören, wird die nutzbare Fläche (ab Raumhöhe 1.50 m) dem Wohnzimmer angerechnet.
- Verrechnung
- Art. 4** ¹ Die EG für Neubauten werden ab dem Zeitpunkt verrechnet, ab welchem diese bewohnbar sind (in der Regel ab Kucheneinbau).
- ² Bei Bauten mit mehreren Wohneinheiten ist für die erste Wohneinheit der Kucheneinbau massgebend. Für die weiteren Wohneinheiten ist Art. 4 Abs. 3 massgebend.
- ³ Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt bewohnbare Um-, An- oder Ausbauten werden zusätzlich verrechnet.
- ⁴ Bei Umbau von bestehendem Gebäudevolumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbewohnbarkeit.

II. Einwohnergleichwerte übrige Bauten

Grundsatz **Art. 5** Die Anzahl Einwohnergleichwerte für übrige Bauten soll im Verhältnis zu der möglichen Inanspruchnahme der Gemeindedienstleistungen im Abfallbereich stehen.

Übrige Bauten / Spezialfälle **Art. 6**¹ Für übrige Bauten werden für die Berechnung der EG die Bezugsgrößen der nachstehenden Tabelle angewendet:

Wohn-, Schlaf- Arbeitsräume	1 Zimmer	1 EG
Schulhäuser	4 Schüler	1 EG
Sporthallen	50 m ² Turnhallenfläche	1 EG
Verwaltungs-, Büro- und Verkaufsf lächen	30 m ² Bruttogeschossfläche	1 EG
Gaststätten, Restaurants	3 Sitzplätze	1 EG
Säle/Gartenrestaurants	20 Sitzplätze	1 EG
Hotels, Motels, Pensionen	1 Bett	1 EG
Kino	40 Sitzplätze	1 EG
Campingplätze	1 ha, Zeltplatzfläche	80 EG
Militärunterkünfte	1 Bett	0.5 EG
Spitäler, Pflegeanstalten, Heime	1 Bett	2 EG
Kirchen	100 Sitzplätze	1 EG
Gewerbe- und Industriebetriebe	3 BW	1 EG
Lagerräume	3 BW	1 EG
Landwirtschaftsbetriebe	10 GVE	1 EG

² Die Bezugsgrößen werden anteilmässig berechnet. Berechnungsbeispiele:

- Kino mit 50 Plätzen	1.25 EG
- Lagerraum mit 120 m ²	1.20 EG
- Kirche mit 170 Sitzplätzen	1.70 EG

³ Das Total der EG-Werte ab 0.5 wird aufgerundet, das Total der EG-Werte unter 0.5 wird abgerundet.).

Reduktion **Art. 7**¹ Ergibt sich im Einzelfall durch die Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach Art. 6 im Vergleich zu den anderen Gebühreuzahlern eine offensichtlich unverhältnismässige Belastung, kann der Gemeinderat die Anzahl Einwohnergleichwerte in Ausnahmefällen individuell reduzieren.

² Bei einer Reduktion ist insbesondere die rechtsgleiche Behandlung aller Gebühreuzahler zu beachten.

Verrechnung **Art. 8**¹ Die EG für Neubauten werden ab dem Zeitpunkt verrechnet, ab welchem diese benutzbar sind.

² Bei Um-, An- und Ausbauten ist der Zustand am 30. Juni des aktuellen Jahres massgebend. Zu diesem Zeitpunkt nutzbare Um-, An- oder Ausbauten werden zusätzlich verrechnet.

³ Bei Umbau von bestehenden Räumen erfolgt keine Reduktion infolge Unbenutzbarkeit.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Ausführungsverordnung tritt mit der Genehmigung des Abfallreglements in Kraft und ist für die Gebührenverrechnung 2012 bereits anwendbar.

Genehmigung

Diese Ausführungsverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. April 2012 angenommen. Die Genehmigung wird im Amtsanzeiger vom 19. April 2012 veröffentlicht.

Namens der Gemeinderates

Peter Schmid
Präsident

Beat Schneider
Sekretär